

Statuten

der

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG

mit Sitz in

Steinhausen (ZG)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG

besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Steinhausen (ZG).

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität und Wasser auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Steinhausen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben. Sie kann ihre Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Einwohnergemeinde Steinhausen erbringen.

Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Dienst des Gesellschaftszweckes erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, belasten, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'100'000.00 (einmillionehunderttausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 1'100 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00. Das Aktienkapital ist zu 100% liberiert.

Art. 3a

Sacheinlage

Bei der ordentlichen Erhöhung des Aktienkapitals vom 29. Mai 2024 erfolgt eine Sacheinlage "Betrieb Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen" mit Aktiven von CHF 25'366'527.97 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 3'061'311.37 (Aktivenüberschuss = Bewertung von CHF 22'305'216.60), wofür der Sacheinlegerin Einwohnergemeinde Steinhausen 1'000 Namenaktien mit einem Nennwert von jeweils CHF 1'000.00 zukommen und CHF 2'000'000.00 in den Büchern der Gesellschaft gutgeschrieben werden.

Art. 4

Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches der Aktionär mit Namen und Adresse eingetragen wird. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Aktionär meldet der Gesellschaft jede Änderung der im Aktienbuch eingetragenen Tatsachen.

Art. 5

Aktienzertifikate

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien.

Der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien hat der bisherige Aktionär das alleinige Bezugsrecht.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Modalitäten fest.

III. Organisation der Gesellschaft

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle.

1. Die Generalversammlung

Art. 8

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem andern vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt. Der Verwaltungsrat darf auch eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen nach Eingang des Begehrens, einzuberufen, wenn der Aktionär es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt.

Art. 9

Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Art. 10

Einladung

Die Generalversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag nach den Modalitäten von Art. 26 einzuberufen. In der Einberufung sind Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden und Anträge bekannt zu geben.

Innert der gleichen Frist liegen die Akten der zu behandelnden Geschäfte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht für den Aktionär auf. Dies muss in der Einladung ausdrücklich erwähnt werden, ebenso wie das Recht des Aktionärs zu verlangen, dass ihm eine Kopie dieser Unterlagen baldmöglichst per Post oder in elektronischer Form zugestellt wird.

Die Durchführung von Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, sofern die mündliche Beratung nicht verlangt wird und sofern die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

Art. 11

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Nötigenfalls wird die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende von der Generalversammlung bezeichnet.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt die Protokollführerin bzw. den Protokollführer, die bzw. der nicht Aktionär zu sein braucht.

Das Protokoll ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Generalversammlung und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 12

Stimmrecht, Vertretung

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 693 Abs. 3 OR.

Art. 13

Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung beschliesst und wählt mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten etwas anderes vorschreiben.

Art. 14

Befugnisse

In die ausschliessliche Befugnis der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Verwaltungsrates;
3. Beschlussfassung über das Reglement betreffend die Entschädigung des Verwaltungsrates;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Genehmigung des Lageberichts des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Jahresrechnung;
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt.

Art. 15

Auskunft, Einsicht

Der Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Akten können vom Aktionär gemäss Art. 697a OR eingesehen werden.

Der Aktionär kann in der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderuntersuchung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

2. Der Verwaltungsrat

Art. 16

Mitgliederzahl, Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss aber dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrats darf nicht dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Steinhausen angehören oder in einem Anstellungsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Steinhausen stehen.

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen sowie die Geschlechter angemessen vertreten sind.

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während insgesamt höchstens zwölf Amtsdauern angehören (Unterbrechungen sind unbeachtlich).

Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 17

Einberufung

Der Verwaltungsrat ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Stellvertretung unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen einzuberufen, wenn sie bzw. er es als erforderlich erachtet oder ein Mitglied des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Grundes verlangt.

In der Einberufung werden die Traktanden der Sitzung sowie das Datum, die Uhrzeit und der Ort bzw. die Form der Sitzung (ggf. virtuell) angegeben.

Art. 18

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist (Anwesenheit per Audio- oder Videokonferenz ist ausreichend). Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz oder im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung ein anderes durch diese Sitzung bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zugestimmt hat. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 19

Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Insbesondere hat er die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Erlass von Ausführungsbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
4. Festlegung von Tarifen und Preisen;
5. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
6. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten betrauten Personen;
7. Regelung der Zeichnungsberechtigung; es sind zwingend Kollektivunterschriften zu zweien vorzusehen;
8. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
9. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
10. Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung bzw. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil und die Vertretung der Gesellschaft nach Massgabe eines Organisationsreglements an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen (Art. 716b OR).

Art. 20

Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung.

3. Die Revisionsstelle

Art. 21

Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss Art. 727 ff. OR.

Ein Verzicht auf Revision ist auch bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich. Die Jahresrechnung muss (mindestens) eingeschränkt geprüft werden gemäss Art. 727a OR.

Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil. Sie kann von der Teilnahme durch die Generalversammlung dispensiert werden.

Art. 22

Befähigung

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

IV. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 23

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt.

Die Jahresrechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 959 ff. OR.

Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

Art. 24

Gewinnverwendung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Ausrichtung von Tantiemen und Abgangsentschädigungen an den Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 25

Auflösung, Liquidation

Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird der Einwohnergemeinde Steinhausen zugewendet.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Art. 26

Mitteilungen, Bekanntmachungen

Einladungen und Mitteilungen an den Aktionär erfolgen in schriftlicher Form (einschliesslich E-Mail oder anderen elektronischen Kommunikationsmitteln) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

~~Zug, 01. Dezember 2023 (Gründung)~~

Zug, 29. Mai 2024 (Art. 3 und 3a (Kapitalerhöhung) sowie Art. 16)


Andreas Hürlimann

Esther Rüttimann

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Verena Iten, Rechtsanwältin und Notarin, beglaubigt hiermit im Sinne von Art. 22 Abs. 4 HRegV, dass vorstehende Statuten den heute durch die ausserordentliche Generalversammlung und den Verwaltungsrat beschlossenen Statuten der **Wasser- und Elektrizitätswerk Steinhausen AG** mit Sitz in Steinhausen ZG UID: CHE-346.799.007, entsprechen.

Zug (Schweiz), 29. Mai 2024


Verena Iten
Rechtsanwältin und Notarin
UID: CHE-203.390.170
Dammstrasse 19, 6300 Zug, Schweiz
+41 41 728 73 73, iten@schweigerlaw.ch

